

Landessatzung Rheinland-Pfalz

Partei der Vernunft

Fassung vom 31. Oktober 2015

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17. Juli 2010

Geändert auf dem Landesparteitag am 25. August 2012

Geändert auf dem Landesparteitag am 20. Oktober 2012

Geändert auf dem Landesparteitag am 19. Mai 2013

Geändert auf dem Landesparteitag am 17. November 2013

Zuletzt geändert auf dem Landesparteitag am 31. Oktober 2015

- I. Anwendungsbereich und Mitgliedschaft
- II. Gliederung
- III. Die Organe des Landesverbandes
- IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen und Mitgliederentscheid
- V. Beratende Gremien
- VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit
- VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut

I. Anwendungsbereich und Mitgliedschaft

§1 – Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung ist bindend für alle Mitglieder der Partei der Vernunft, die ihren Hauptwohnsitz in dem Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes haben.
- (2) Diese Satzung gilt nur in soweit wie sie im Einvernehmen mit der Bundessatzung der Partei der Vernunft steht.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Landesverbandes sind die politischen Grenzen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Der Landesverband versteht sich als Glied der Bundespartei: Partei der Vernunft.

§2 – Mitgliedschaft

- (1) Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft richten sich nach den Bestimmungen der jeweils aktuell gültigen Bundessatzung der Partei der Vernunft.
- (2) Der Bundesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft, erfolgt über ein von der Bundespartei oder von dem Landesverband vorgehaltenes Formular. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt die Bundessatzung

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke und grundsätzlichen Ziele der Partei der Vernunft zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei und des Landesverbandes zu beteiligen.
- (2) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Bedingungen über die Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die Bundessatzung geregelt.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen regelt die Bundessatzung.

§ 7 – Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme regelt die Bundessatzung.

II Gliederung

§8 – Regionalverbände und weitere Gliederungen

Die Gliederung richtet sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 9 – Landesverband und nachgeordnete Gliederungen

(1) Der Landesverband sowie dessen nachgeordnete Organe und Verbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Verletzen "Untergliederungen" diese Pflichten, ist der Landesverband berechtigt und verpflichtet, zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der nachgeordnete Bereich einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Landesvorstand die "Untergliederungen" anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Parteitag einzuberufen. Auf diesem Parteitag vertritt der Landesvorstand durch beauftragte Vorstandsmitglieder die der "Untergliederung" gemachten Vorwürfe und stellt geeignete Anträge.

(3) Der Landesverband ist verpflichtet, gegenüber der Bundespartei, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.

(4) Der Landesverband ist verpflichtet, gegenüber der Bundespartei, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.

(5) Der Landesverband ist verpflichtet, gegenüber der Bundespartei, der Bundesvorsitzenden, seine Stellvertreter, der Bundesgeschäftsführer sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes, das seinen Auftrag nachgewiesen hat, das Recht einzuräumen, auf den Landesparteitagen zu sprechen und - ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen.

(6) Der Landesverband verpflichtet sich gegenüber der Bundespartei, dem Bundesvorstand bei Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen und entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Prüfung erforderlich sind.

III Organe des Landesverbandes

§ 10 - Organe der Partei

(1) Organe der Partei sind dem Rang nach:

1. der Landesparteitag,
2. der Landesvorstand.

§ 11 - Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse des Landesparteitages sind sowohl für die Gliederungen des Landesverbandes als auch für ihre Mitglieder bindend.

(3) Landesparteitage finden in Form einer Landesmitgliederversammlung oder in Form einer Landesdelegiertenkonferenz statt.

(4) Die Einrichtung und die Wahl der Landesdelegiertenkonferenz erfolgt nur auf direkten Beschluss der Landesmitgliederversammlung. Die Landesdelegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus den Delegierten der nächstuntergeordneten Gliederungen. Jede nächstuntergeordnete Gliederung stellt einen Delegierten, für je angefangene 15 Vollmitglieder ihrer Gliederung.

§ 12 - Geschäftsordnung des Landesparteitages

(1) Ein ordentlicher Landesparteitag findet alljährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen, durch Einladung aller stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbandes, einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(2) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Untergliederungen oder
2. durch Beschluss des Landesvorstandes oder
3. durch mindestens 10% der Vollmitglieder des Landesverbandes

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden.

(3) Die Einberufung von Landesparteitagen erfolgt durch Einladung per E-Mail. Auf Wunsch eines Mitgliedes kann seine Einladung auch per Post erfolgen.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Der Landesparteitag kann zusätzlich Stellvertreter für die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses wählen. Die genaue Zahl der Ausschussmitglieder und Stellvertreter, wird vor der jeweiligen Wahl durch Abstimmung des Landesparteitages festgelegt. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses drei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen, die nach § 13 maßgebend sind.

(5) Der Vorsitzende eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus mindestens zwei Personen. Ihm obliegt die Leitung und Protokollierung des Parteitages. Das Protokoll des Landesparteitages ist durch mindestens zwei Mitglieder des Parteitagspräsidiums zu unterschreiben.

§ 13 - Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

(1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei der Vernunft am Landesparteitag teilnehmen.

(2) Redeberechtigt sind die Mitglieder des Bundesvorstands, des Landesvorstands und im Falle einer Landesmitgliederversammlung, die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes, im Falle einer Delegiertenkonferenz die stimmberechtigten Delegierten. Der Landesparteitag kann durch mehrheitlichen Beschluss, weiteren Teilnehmern ein Rederecht erteilen.

(3) Stimmberechtigt sind im Falle einer Landesmitgliederversammlung alle Vollmitglieder des Landesverbandes, im Falle einer Landesdelegiertenkonferenz alle Delegierten der nächsten untergeordneten Gliederungen.

(4) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes, sowie die Mitglieder des Bundesvorstands. Jeder Antragsteller hat das Recht, seine Anträge dem Parteitag vorzustellen und zu begründen.

(5) Die Mitglieder des Landesparteitages sind auch die Mitglieder von außerordentlichen Landesparteitagen.

(6) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 14 - Aufgaben des Landesparteitages

(1) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes unter Beachtung der Vorgaben der Bundespartei.

(2) Weitere Aufgaben des Landesparteitages sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 12 Abs. (3),
 - b) den Bericht des Landesvorstandes,
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht,
2. Erörterung des Rechenschaftsberichts des Landesverbandes, der seit dem letzten ordentlichen Landesparteitag veröffentlicht worden ist,
3. die Entlastung des Landesvorstandes,
4. die Wahl der Antragskommission,
5. die Wahl des Landesvorstandes,
6. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
7. die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und einem Stellvertreter,
8. die Wahl des Landesschiedsgerichts,
9. die Wahl von Delegierten für den Bundesparteitag.

(3) Die Wahlen zum Landesvorstand, zur Antragskommission, zum Wahlprüfungsausschuss sowie die Wahlen der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt.

(4) Die Wahlen zur Antragskommission findet nur statt wenn der Parteitag zuvor die Einsetzung einer Antragskommission beschließt. Aufgabe der Antragskommission ist die Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge an den Landesparteitag, in Abstimmung mit dem Landesvorstand und den Antragsstellern.

(5) Die Wahl von Delegierten findet jährlich statt. Sie sind Delegierte für ordentliche und außerordentliche Bundesparteitage.

(6) Die Zahl der dem Landesverband zustehenden Delegierten regelt die Bundessatzung. Landesvorstandsmitglieder sind kraft Amtes Delegierte. § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Bundessatzung bleiben unberührt. Den Wahlvorgang für weitere Delegierte und Ersatzdelegierte regelt die Geschäftsordnung zur Bundessatzung.

(7) Erreicht die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes nicht die dem Landesverband zustehende Zahl an Delegierten zum Bundesparteitag, wählt der Landesparteitag weitere Delegierte sowie Ersatzdelegierte für den Bundesparteitag. Die Zahl der Ersatzdelegierten legt der Landesparteitag vor deren Wahl fest.

(8) Ist ein Delegierter an der Teilnahme am Bundesparteitag verhindert, so tritt an seine Stelle derjenige Ersatzdelegierte, der bei der Delegiertenwahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Ist ein Ersatzdelegierter bereits an die Stelle eines Delegierten getreten oder selbst an der Teilnahme am Bundesparteitag verhindert, tritt an dessen Stelle jeweils der Ersatzdelegierte mit der nächstniedrigen Stimmenzahl in der Weise, dass der Landesverband zu jedem Bundesparteitag die ihm zustehende Zahl von Delegierten entsendet.

§ 15 - Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) einem oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem Landesgeschäftsführer (Finanzvorstand)
- d) einem stellvertretenden Landesgeschäftsführer, sofern der Parteitag dessen Wahl beschließt und
- e) weiteren Mitgliedern des Landesvorstands.

Vor den Wahlen zum Landesvorstand, entscheidet der Landesparteitag über die zu wählende Zahl, der stellvertretenden Landesvorsitzenden, ob ein stellvertretender Landesgeschäftsführer gewählt wird, ob weitere Mitglieder des Landesvorstands gewählt werden und wie viele.

Die Anzahl der Mitglieder des Landesvorstands ist gemäß dieser Satzung nicht festgeschrieben.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes. Scheidet der Landesgeschäftsführer aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich einen neuen Landesgeschäftsführer.

“Der Landesparteitag kann beschließen anstelle einer Nachwahl eine sofortige Neuwahl des gesamten Landesvorstandes durchzuführen.”

§ 16 - Geschäftsordnung des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal halbjährlich zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, durch Einladung aller Landesvorstandsmitglieder, einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Zu regelmäßigen Terminen muss nicht gesondert eingeladen werden.

(2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. vom Bundesvorstand,
2. von einem der Mitglieder des Landesvorstandes,
3. vom Vorstand einer nächstuntergeordneten Gliederung.

§ 17 - Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand beschließt im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages.

(2) Der Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle wichtigen Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

(3) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Landesgeschäftsführer sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Jedes Mitglied des Landesvorstandes kann den Landesverband, im Rahmen der Beschlüsse des Landesvorstandes, vertreten.

(4) Der Landesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter sowie jedes vom Landesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen.

Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen und Mitgliederentscheid

§ 18 - Geltung der Wahlgesetze und Satzungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

V. Beratende Gremien

§ 19 - gestrichen

§ 20 – Landessatzungsausschuss

(1) Der Landessatzungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied jeder nächstuntergeordneten Gliederung, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zusammen. Jedes Mitglied hat einen Vertreter. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom jeweiligen Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Landesparteitag für die Dauer von vier Jahren berufen.

(3) Die Mitglieder des Landessatzungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Bundesvorstand, der Landesvorstand, das Bundesschiedsgericht, der Vorstand einer Untergliederung oder das Landesschiedsgericht können vom Landessatzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der Satzung einer Sektion auszulegen und ob die Bestimmung der Satzung der Landesverbandes oder eine Sektion mit der Bundessatzung vereinbar ist, anfordern.

(5) Der Landessatzungsausschuss wird nur eingesetzt wenn unterhalb des Landesverbandes wenigstens 5 Untergliederungen bestehen.

VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 21 – Parteischiedsgerichte

(1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet.

(2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Verband vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen.

(3) Ein Landesschiedsgericht wird erst ab 1000 Mitgliedern eingerichtet. Bis dahin verbleibt die Zuständigkeit beim Bundesschiedsgericht.

VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut

§ 22 - Zulassung von Gästen

Landesparteitage und Vorstandssitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten oder dem gesamten Parteitag beziehungsweise der gesamten Vorstandssitzung ausgeschlossen werden.

§ 23 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Landessatzung sind nur zulässig, wenn diese mit der Bundessatzung vereinbar sind.

(2) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(3) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist. Der Landesvorstand teilt diesen Termin, allen Antragsberechtigten, allen Abstimmungsberechtigten und dem Landessatzungsausschuss, mindestens acht Wochen vor Beginn des Landesparteitages mit.

(4) Der Landesvorstand leitet die Anträge fünf Wochen vor dem Landesparteitag den Antragsberechtigten, den Abstimmungsberechtigten und dem Landessatzungsausschuss zu, mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminangabe, Änderungsanträge zu diesen Anträgen bis zum Beginn der dritten Woche vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand einzureichen.

(5) Der Landesvorstand leitet die fristgerecht gestellten Änderungsanträge unverzüglich den Abstimmungsberechtigten zu.

(6) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

(7) Abs. (1), (2) und Abs. (7) gelten auch für die Änderung der Satzungen von Untergliederungen durch entsprechende Gremien.

§ 24 - Auflösung und Verschmelzung

(1) Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Landesverbänden bedürfen nach § 27 Bundessatzung der Zustimmung des Bundesparteitages.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

(3) Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 25 - Verbindlichkeit der Landessatzung

(1) Die Satzung nachgeordneter Gliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil der Landessatzung.

(3) Widerspricht ein Teil dieser Satzung der Bundessatzung, so tritt für diesen Teil, automatisch die Bundessatzung in Kraft. Die anderen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(4) Widerspricht ein Teil dieser Satzung den gesetzlichen Vorschriften, so treten für diesen Teil automatisch die gesetzlichen Vorschriften in Kraft. Die anderen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

§ 26 - Rechtsnatur und Sitz

(1) Der Landesverband der Partei der Vernunft ist ein nichtrechtsfähiger Verein

(2) Der Sitz des Landesverbandes der Partei der Vernunft befindet sich am Wohnort des Landesgeschäftsführers.

(3) Der Landesverband führt den Namen Partei der Vernunft Landesverband Rheinland-Pfalz. Die Kurzform lautet PDV.

§ 27 – Parteiämter des Landesverbandes

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Landesverband der Partei der Vernunft sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

§ 28 – Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherigen Satzungen und tritt am 17. Juli 2010 in Kraft.